

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00104 vom 6. April 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00104

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00104 du 6 avril 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00104 del 6 aprile 2001

Regeste

Submission | Vergabe von Architekturarbeiten für die Sanierung eines Schulhauses (Vorbefassung) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1a); Streitgegenstand (E. 1b). Legitimation (E. 2). Rüge der Vorbefassung (E. 3a und 3b); genügende gesetzliche Grundlage: Personen, die vergabeseitig an der Submission mitgewirkt haben, sind als Anbieter ausgeschlossen (E. 3c aa). Vorliegend verfasste die Mitbeteiligte die wesentlichsten Grundlage der Vergabe und ist folglich auszuschliessen (E. 3c bb). Teilweise Gutheissung der Beschwerde (E. 4). Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot (E. 5a); Zuschlagskriterien im vorliegenden Fall (E. 5b); keine Offertbereinigungen (E. 5c); Vorsprung der Beschwerdeführerin gegenüber der Mitbeteiligten (E. 5d). Keine Anhaltspunkte für die Befangenheit eines Bauausschussmitglieds (E. 6). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7).

Erwägungen

E. 1

a) Vergabeentscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber können unmittelbar mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (RB 1999 Nr. 27 = BEZ 1999 Nr. 13 = ZBl 100/1999, S. 372; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 22). Auf das Beschwerdeverfahren finden die Art. 15 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB) sowie die §§ 3 ff. des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 1996 Anwendung. b) Die von der Beschwerdeführerin replikando erhobenen Einwände gegen die offenbar freihändige Vergabe des der Ausschreibung vorausgegangenen Projektierungsauftrags an die Mitbeteiligte und die entsprechenden vertraglichen Modalitäten können nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden.

E. 2

Ein nicht berücksichtigter Anbieter ist zur Beschwerde gegen den Vergabeentscheid legitimiert, wenn er bei deren Gutheissung eine realistische Chance hat, mit dem eigenen Angebot zum Zug zu kommen, oder wenn die Gutheissung zu einer Wiederholung des Submissionsverfahrens führt, bei welcher er ein neues Angebot einreichen kann. Andernfalls fehlt ihm das schutzwürdige Interesse an der Beschwerdeführung (RB 1999 Nr. 18 = BEZ 1999 Nr. 11). Vorliegend hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen, eine Rangfolge der Angebote zu erstellen, so dass offen bleibt, ob und allenfalls wie viele Mitbewerber gemäss ihrer Beurteilung vor der Beschwerdeführerin rangieren.

Dementsprechend ungetrübt erscheinen denn auch die Zuschlagschancen der Beschwerdeführerin, zumal sie in preislicher Hinsicht das zweitgünstigste Angebot einreichte und sie laut der Submissionsauswertung zum Kriterium Referenzen/Erfahrung über grössere einschlägige Erfahrungen verfügt als die preislich günstigste Anbieterin. Die Rechtsmittellegitimation der Beschwerdeführerin blieb demnach zu Recht unbestritten.

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin rügt in erster Linie eine unzulässige Vorbefassung der Mitbeteiligten, weil diese die Projektgrundlagen, insbesondere die massgeblichen Pläne, Baubeschriebe und Kostenvoranschläge ausgearbeitet habe. b) Die Beschwerdegegnerin hält es dagegen für unbedenklich, dass die Mitbeteiligte das der Ausschreibung zugrunde liegende Projekt verfasste. Jedenfalls sei sie dadurch gegenüber den übrigen Anbietern nicht in ungerechtfertigter Weise bevorteilt worden. Die Mitbeteiligte sei gar nicht in das Submissionsverfahren involviert gewesen. Vielmehr sei die Ausschreibung vom Bauausschuss und vom Gemeindeingenieur betreut worden, wobei Letzterer auch die Ausschreibungsunterlagen erstellt habe. Sofern die Mitbeteiligte überhaupt über einen Wissensvorsprung verfüge, entspringe dieser ihrer bisherigen Tätigkeit für die Beschwerdegegnerin und nicht dem Submissionsverfahren. Sodann entbehre es einer gesetzlichen Grundlage und sei unverhältnismässig, wenn Personen, die vergabeseitig an der Submission mitgewirkt hätten, generell als Anbieter ausgeschlossen wären. Ein Ausschluss von vorbefassten Anbietern käme nur dann in Betracht, wenn die aus der Vorbefassung entstandenen Vorteile nicht ausgeglichen werden könnten. Dies sei vorliegend geschehen, indem die für die Submittenten relevanten Informationen sämtlichen Teilnehmern bekannt gegeben worden seien. c) aa) Vergaberegeln bezwecken die Gewährleistung eines echten, fairen und transparenten Wettbewerbs, in welchem alle Anbieter gleich zu behandeln sind. Von zentraler Bedeutung ist, dass für alle Wettbewerbsteilnehmer dieselben Bedingungen bestehen. Wirkt ein Anbieter bereits vor der Ausschreibung bei der Vorbereitung der Vergabe in irgendeiner Weise mit, hat er unter Umständen die Möglichkeit, die Voraussetzungen der Vergabe in einer für ihn günstigen Weise zu beeinflussen. Ausserdem kann er gegenüber den Mitbewerbern von einem Wissensvorsprung sowie von Vorteilen in zeitlicher Hinsicht profitieren (VGr,

E. 6

Unter den gegebenen Umständen kann ebenfalls offen bleiben, ob der Vergabeentscheid auch deswegen aufzuheben wäre, weil für das Bauausschussmitglied E angeblich ein Ausstandsgrund bestand, da er als Liegenschaftsverwalter und Plättlileger jahrelang mit der Mitbeteiligten zusammengearbeitet habe. Nachdem das Vergabeverfahren mit dem vorliegenden Entscheid indessen noch nicht abgeschlossen ist, rechtfertigen sich hierzu immerhin folgende Bemerkungen: Gemäss § 5a Abs. 1 VRG haben Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand zu treten, wenn sie persönlich befangen erscheinen. Als persönliche Befangenheit gilt insbesondere ein persönliches Interesse (lit. a), eine – im Einzelnen umschriebene – Verwandtschaft (lit. b) oder die Vertretung einer Partei (lit. c). Liegt wie hier keiner der in § 5a Abs. 1 VRG beispielhaft aufgezählten Ausstandsgründe vor, so ist zu prüfen, ob allgemein Umstände vorhanden sind, die den Betroffenen als persönlich befangen erscheinen lassen.

Massgeblich ist dabei eine objektive Betrachtungsweise (VGr, 6. April 2001

[VB.2000.00068], E. 4c bb, <http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung> = BEZ 2001 Nr. 24; vgl. Kölz/Bosshart/ Röhl, § 5a N. 11f. auch zum Folgenden). Neben Vorbefassung und Eigenin-

teresse vermögen namentlich enge Beziehungen und Interessenbindungen den Anschein der Befangenheit zu erwecken. An einer entsprechenden Beziehungsnähe wird es aber regelmässig fehlen, wenn lediglich die Zugehörigkeit zur gleichen Branche und eine gelegentliche Zusammenarbeit in Frage stehen (Benjamin Schindler, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürich 2002, S. 112 ff.). Anhaltspunkte welche auf eine das übliche Mass geschäftlicher Verbindungen übersteigende, enge Beziehung schliessen liessen, sind vorliegend jedenfalls nicht ersichtlich bzw. wurden nicht substantiiert dargetan.

E. 7

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig und steht ihr von vornherein keine Parteientschädigung zu. Dagegen ist sie zur Ausrichtung einer solchen an die überwiegend obsiegende Beschwerdeführerin zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG); angemessen sind Fr. 1'500.-. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Vergabeentscheid der Schulpflege X vom 5. März 2002 aufgehoben und werden die Akten zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an diese zurückgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.